

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Herrn Ministerialdirigent Dr. Stephan Hölz**

20. März 2020
Az. 3.2.4.13. / KI-pi

**Evaluierung Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) v. 04. Mai 2017
(GVBl. S. 66)
Ihr Schreiben vom 11. Februar**

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir werden die 5 Fragen zusammenhängend beantworten.

Es ist wichtig und richtig, dass in dem Gesetzentwurf eine Regelung zur Religionsausübung in § 25 aufgenommen wurde. Allerdings halten wir die zwei Absätze in § 25 zur Konkretisierung nicht für ausreichend. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die §§ 28, 29 und 30 MaßrVollzG hinweisen, die eine ausführliche Konkretisierung vornehmen. Eine solche Konkretisierung im Gesetzestext trägt zur Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit bei. Außerdem wird so der Bedeutung des Grundrechts nach Art. 4 GG, auf die in der Begründung zu § 25 hingewiesen wird, besser Rechnung getragen.

Wir regen daher an, folgende Konkretisierung in den Gesetzestext aufzunehmen:

§ 25 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Der untergebrachten Person ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit dem/der Seelsorger/-in ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der untergebrachten Person sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem

Umfang zu belassen. Grundlegende religiöse Schriften darf ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird eine untergebrachte Person zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus dies zwingend erfordern; die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören. Maßnahmen nach S. 2 sind zu dokumentieren.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 25a Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Der/die Seelsorger/-in hat Anspruch auf Zutritt, Auskünfte, Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse, soweit dieses zur Ausübung der Seelsorge erforderlich ist und dadurch nicht gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird.

(2) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen, sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 17. März, in der über die diözesanen Caritasverbände die Sicht der katholischen Kirche in Hessen miteingebunden ist.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -